

Wettbewerbsbedingungen des Kulturkreis Gasteig Musikpreises, verliehen an Studierende der Hochschule für Musik und Theater München

§ 1 Zuständigkeiten und Wettbewerbszyklus

Der Wettbewerb um den Kulturkreis Gasteig Musikpreis wird einmal jährlich durchgeführt. Träger des Wettbewerbs ist der Kulturkreis Gasteig e. V., Veranstalterin ist die Hochschule für Musik und Theater München (nachfolgend „Musikhochschule“), die eine künstlerische Leiterin oder einen künstlerischen Leiter bestimmt. Unterstützt wird der Wettbewerb von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg. Alle Entscheidungen grundsätzlicher Art werden in Abstimmung zwischen der Musikhochschule und dem Kulturkreis Gasteig e. V. getroffen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind alle Studierenden der Musikhochschule, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang, im Zertifikatsstudium Meisterklasse oder im Studiengang Excellence in Performance studieren, soweit sie zum jeweiligen Anmeldeschluss das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung für die Teilnahme ist die schriftliche Zustimmung der Hauptfachlehrkraft. Eine Begleitung durch Klavier, Cembalo, Gitarre o. ä., bei Jazz auch durch eine kleine Combo, ist zulässig, wird aber nicht gewertet. Die begleitenden Personen müssen nicht teilnahmeberechtigt im oben genannten Sinn sein. Bei allen Ensembles ab Trio kann von der künstlerischen Leiterin bzw. dem künstlerischen Leiter eine Mitspielerin bzw. ein Mitspieler mit Gaststatus zugelassen werden, sofern bei ihr bzw. ihm die Altersgrenze nicht überschritten ist. Als Ensembles sind maximal Quintette zugelassen.

Nicht am Wettbewerb teilnehmen dürfen erste Preisträgerinnen oder Preisträger eines früheren Wettbewerbsjahrganges. Dies gilt nicht, falls die betroffenen ersten Preisträgerinnen oder Preisträger bei der erneuten Teilnahme am Wettbewerb in einem anderen Wettbewerbsfach **oder** in einer geänderten Formation auftreten (z.B. eine Einzelpreisträgerin bzw. ein Einzelpreisträger tritt erneut, nun aber im Duo, Trio usw. auf).

§ 3 Wettbewerbsfächer

Wettbewerbsfächer sind die von der Musikhochschule für das jeweilige Jahr ausgeschriebenen Fächer. In der Regel handelt es sich um drei Fächer. Die Fächer legt die künstlerische Leiterin bzw. der künstlerische Leiter fest.

§ 4 Anmeldung, Programm

Die Ausschreibung erfolgt – von Ausnahmen abgesehen – **zu Beginn des Wintersemesters** durch geeignete hochschulinterne Kommunikationsmaßnahmen der Musikhochschule, insbesondere in ihrem Internetauftritt, zusätzlich durch Aushang an ihren Hochschulstandorten. Gleichzeitig mit der Ausschreibung benachrichtigt die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter schriftlich die Fachlehrkräfte, welche die jeweiligen Wettbewerbsfächer im Hauptfach unterrichten. Die Anmeldung der Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss bis zum in der Ausschreibung gesetzten Termin mittels des vorgesehenen Formulars erfolgen, welches vollständig und lesbar ausgefüllt sein muss.

Mit der Anmeldung ist das Programm abzugeben, welches ca. 25 Minuten Spieldauer (maximale Auftrittsdauer 30 min.) umfassen darf und eine repräsentative Werkauswahl aus mindestens drei Stücken entsprechend dem Literaturspektrum des gemeldeten Fachs enthalten muss. Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer stellen der Jury direkt vor dem Wertungsspiel mündlich kurz ihr Programm und den inhaltlichen Zusammenhang ihrer Stückauswahl vor.

Die Begrenzung auf einzelne Sätze der gemeldeten Stücke ist zulässig. Zu einseitige, zeitlich eindeutig falsch kalkulierte oder künstlerischen Ansprüchen nicht genügende Programme können durch die künstlerische Leitung des Wettbewerbs nach der Anmeldung zurückgewiesen werden.

§ 5 Ablauf des Wettbewerbs

Der Wettbewerb gliedert sich in zwei Durchgänge.

Der erste Durchgang ist hausintern und nicht-öffentlich. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Durchgangs erfolgt durch die einzelnen Fachbereiche nach Modalitäten, die die einzelnen Fachbereiche in Abstimmung mit der künstlerischen Leitung festlegen. Entweder findet ein hausinterner nicht-öffentlicher Wettbewerb statt, dessen Regeln sich der Fachbereich selbst gibt, oder die Fachbereiche bestimmen per Abstimmung unter Vorsitz der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Durchgangs. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den zweiten Durchgang erreichen können, wird im Voraus von der künstlerischen Leitung des Wettbewerbs festgelegt, darf jedoch fünf Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer pro Fachbereich nicht überschreiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die jedem Fachbereich zustehende Gesamtspieldauer von 150 Minuten nicht überschritten wird.

Der zweite Durchgang findet öffentlich vor einer Jury in Räumen in der Musikhochschule statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der zweite Durchgang auch an einem anderen Ort stattfinden.

§ 6 Jury

Die Jury des zweiten Durchgangs soll aus sieben Personen bestehen und setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende oder Vorsitzender ist die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident der Musikhochschule oder eine von ihr bzw. ihm bestellte Vertretung. Außerdem gehören der Jury an: die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter des Wettbewerbs, für jedes Fach eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmte/r Fachjurorin oder -juror der Münchner oder einer auswärtigen Musikhochschule, sowie zwei vom Kulturkreis Gasteig e. V. benannte Jurorinnen bzw. Juroren. Ist die oder der Vorsitzende der Jury oder die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter gleichzeitig Fachjurorin bzw. -juror im vorgenannten Sinne, so können weitere Fachjurorinnen bzw. -juroren in die Jury berufen werden, so dass die Jury des zweiten Durchgangs auch dann aus insgesamt sieben Personen besteht.

Lehrkräfte von Wettbewerbsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern dürfen bei von ihnen im Hauptfach oder Pflichtzusatzfach unterrichteten Wettbewerbsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern keine Wertung abgeben und haben somit kein Stimmrecht.

§ 7 Wertung und Preise

Die Wertung erfolgt nach einem Punktesystem, wobei jedes Jurymitglied maximal 25 Punkte pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer vergeben kann. Die Abgabe der Wertung erfolgt zunächst ohne Aussprache schriftlich, geheim und unmittelbar nach Abschluss des Wettbewerbstages. Nach Abgabe der geheimen Wertungen gibt der oder die Vorsitzende

der Jury die Durchschnittswertungen für alle Bewerberinnen und Bewerber bekannt. Dabei werden bei jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber die jeweils höchste und niedrigste Punktzahl gestrichen. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Aussprache der Jury. Falls es in begründeten Ausnahmefällen notwendig sein sollte, erfolgt eine erneute geheime Stimmabgabe der Jurymitglieder, die dann endgültig entscheidet.

Den ersten Preis in einem Fachbereich erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, die bzw. der eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 21 erreicht. Wird diese Punktzahl von keiner Teilnehmerin bzw. keinem Teilnehmer des jeweiligen Fachbereichs erreicht, kann in diesem Fachbereich ein zweiter Preis vergeben werden. Voraussetzung ist die Erreichung einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 16. Bei Punktegleichstand wird der jeweilige Preis geteilt. In jedem Fachbereich kann also nur entweder ein erster Preis oder ein zweiter Preis (beide gegebenenfalls geteilt) vergeben werden.

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die weder einen ersten noch einen zweiten Preis erhalten, können einen Sonderpreis erhalten. Voraussetzung ist eine besonders aner kennenswerte Einzelleistung, die deutlich über den Durchschnitt der anderen Wettbewerbsteilnehmer herausragt.

Ein Sonderpreis kann auch an Begleiterinnen bzw. Begleiter einer Bewerberin oder eines Bewerbers vergeben werden, sofern diese Personen ordentlich immatrikulierte Studierende der Musikhochschule sind und zum jeweiligen Anmeldeschluss das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Sonderpreis kann pro Fachbereich nur einmal vergeben werden.

Die Bekanntgabe der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt unmittelbar nach Ende der Juryberatung mündlich am Wettbewerbsort sowie nachfolgend durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen der Hochschule, per E-Mail an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über die Homepage der Musikhochschule, über eine Pressemitteilung und einen schriftlichen Aushang am folgenden Tag.

Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Preisgeld

Das Preisgeld des 1. Preises beträgt € 3.000,00, das Preisgeld des 2. Preises € 2.000,00, das Preisgeld der Sonderpreise jeweils € 500,00. Bei Trios, Quartetten und Quintetten beträgt das Preisgeld pro Ensemblemitglied € 1.000,00 (1. Preis) bzw. € 700,00 (2. Preis) und € 150,00 (Sonderpreis).

§ 9 Preisverleihung und Konzert der Preisträgerinnen und Preisträger

Die Preise werden gemeinsam durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kulturkreis Gasteig e. V. und der Musikhochschule im Rahmen eines öffentlichen Konzerts in der Musikhochschule überreicht. Ausnahmsweise kann die Preisverleihung an einem anderen Ort erfolgen. Die Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet alle Preisträgerinnen und Preisträger zur kostenlosen Mitwirkung in diesem Konzert gemäß den programmatischen Festlegungen durch die künstlerische Leitung, welche diese im Benehmen mit den zuständigen Hauptfachlehrkräften und dem Kulturkreis Gasteig e. V. trifft.

Wenn ein zu diesem Anlass vergebener Kompositionsauftrag des Kulturkreis Gasteig e. V. uraufgeführt wird, sind die Preisträgerinnen und Preisträger zur Einstudierung und Aufführung im Rahmen dieses Konzertes zusätzlich und kostenlos verpflichtet. Die Vergabe des Kompositionsauftrages stimmt der Kulturkreis Gasteig e. V. mit der Musikhochschule ab.

Die Auszahlung des Preisgeldes kann verweigert werden, wenn sich eine Preisträgerin oder ein Preisträger ohne triftigen Grund weigert, am Konzert der Preisträgerinnen und

Preisträger oder der Uraufführung des Kompositionsauftrages mitzuwirken. Wird die Auszahlung des Preisgeldes verweigert, so wird die entsprechende Summe für den nächsten Wettbewerb verwendet.

Eventuelle Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Konzert, z. B. für die Aufzeichnung in Bild und Ton und die Nutzung des entstandenen Materials, sind mit dem Preisgeld abgegolten.

§ 10 Publikumspreis

Der Kulturkreis Gasteig e. V. kann einen Publikumspreis in Höhe von € 500,00 an die Preisträgerinnen und Preisträger vergeben, die am Konzert der Preisträgerinnen und Preisträger mitwirken. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe dieses Publikumspreises besteht nicht.

§11 Schlussbestimmungen

Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in allen Fragen der Durchführung sind die oder der Vorsitzende der Jury und die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter sowie eine von der Musikhochschule benannte beauftragte Person. Ansprechpartner in allen organisatorischen Fragen, die den Kompositionsauftrag betreffen, ist der Vorsitzende des Kulturkreis Gasteig e. V., in inhaltlichen Fragen die Musikhochschule.

Änderungen und Ergänzungen dieser Wettbewerbsbedingungen sind nur im Einvernehmen zwischen der Musikhochschule, dem Kulturkreis Gasteig e. V. und der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg möglich.

München den _____

Hochschule für Musik
und Theater München

Kulturkreis Gasteig e.V.